

Von: Luch, Dr. Anika (Innenministerium)

Gesendet: Donnerstag, 8. Dezember 2016 09:20

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH)

**Betreff: WG: Materialien zu § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG/ Innen- und
Rechtssauschuss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Bitte des Ausschusses in der 150. Sitzung unter TOP 4 stellt das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Ihnen die folgenden Anwendungshinweise des Bundes sowie drei gerichtliche Entscheidungen zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG zur Verfügung:

1. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren vom 01. November 2016
2. VG München, Beschluss vom 26. September 2016, Az.: M 25 E 16.4219
3. VG Würzburg, Beschluss vom 26. September 2016 , Az.: W 7 E 16.953
4. VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Oktober 2016, Az.: 11 S 1991/16

Mit freundlichen Grüßen

Anika Luch



Dr. Anika D. Luch

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Koordinierungsstelle – IV KSt
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

T +49 431 988-3008

F +49 431 988614-3008

anika.luch@im.landsh.de

www.schleswig-holstein.de



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-12189
FAX +49(0)30 18 681-512189

M13@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

Aktenzeichen: M3 - 20010/5#18

Berlin, 1. November 2016

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Ausländerreferentenbesprechung am 18. und 19. Oktober 2016, bei der das Thema der Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten im Zusammenhang mit der Neuregelung von § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG diskutiert wurde, möchte ich die dazu seitens des Bundesministeriums des Innern vertretene Position nochmals darstellen:

Zu unterscheiden ist zwischen der Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG und der Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG.

1) Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis - die auch für die Aufnahme einer Berufsausbildung vorliegen muss - steht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörden.

a. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis kommt nur in Betracht, wenn der Ausländer keinem Beschäftigungsverbot unterliegt. Dazu zählen beispielsweise das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 AsylG); das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG) oder für Geduldete die Beschäftigungsverbote des § 60a Abs. 6 AufenthG.

b. Ist die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis grundsätzlich möglich, sind im Rahmen der Ermessensentscheidung alle weiteren Gesichtspunkte des Einzelfalles zu prüfen. Dabei sollten insbesondere folgende Umstände berücksichtigt werden:

Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- geklärte Identität des Ausländers,
- Vorliegen eines gültigen Nationalpasses oder eines anerkannten ausländischen Passersatzpapiers oder zumindest Mitwirkung bei der Beschaffung derselben,
- tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung in absehbarer Zeit,
- lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet,
- gute deutsche Sprachkenntnisse, da diese zwingende Voraussetzung dafür sind, eine Berufsausbildung durchzuführen.

Gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- ungeklärte Identität,
- fehlende Mitwirkung des Ausländers bei der Identitätsklärung, s.o.
- kurze Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet,
- geringe deutsche Sprachkenntnisse,

- das Bestehen konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung, z.B. ein laufendes Dublin-Verfahren, da diese die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ausschließen und daher die Möglichkeit der Beendigung der Berufsausbildung ungewiss ist,
- begangene Straftaten oder sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften (z.B. gegen eine räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage) bzw. gegen behördliche oder gerichtliche Entscheidungen.

Der Aspekt, dass die genehmigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung u.U. in einem zweiten Schritt nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG die Erteilung einer Duldung bewirkt, spielt im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG, ob eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird, keine Rolle.

2) Hat die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Berufsausbildung erteilt, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG vorliegen.

- a. Zwingende Voraussetzung ist nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat. Da § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG bestimmt, dass die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt wird, kommt die Erteilung dieser Duldung nur für qualifizierte Berufsausbildungen in Betracht, für die ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.

Qualifizierungsmaßnahmen, die die Geduldeten erst an eine Berufsausbildung heranführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, sind hingegen nicht von dieser Regelung erfasst. Dies gilt sowohl für schulische Maßnahmen (allgemeinbildende Schulabschlüsse, allgemeine Sprachkurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung) wie auch für jede Form von praktischen Tätigkeiten, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten.

- b. Die Erteilung der Duldung kommt des Weiteren nur in Betracht, wenn der Ausländer die Berufsausbildung aufnimmt oder bereits während eines Asylverfahrens aufgenommen hat. Nach der Gesetzesbegründung nimmt der Ausländer

die Berufsausbildung auf, indem er zu dem Zweck der im Berufsausbildungsvertrag bezeichneten Ausbildung die Tätigkeit bei der Ausbildungsstätte beginnt (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Damit wird klargestellt, dass der Berufsausbildungsbeginn unmittelbar bevorstehen muss.

- c. Die Duldung darf zudem nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG nur erteilt werden, wenn die Ausschlussgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.
- Zu § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG ist in Bezug auf die dort genannten Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten darauf hinzuweisen, dass es nach dem Gesetzeswortlaut darauf ankommt, wann der Asylantrag beim BAMF gestellt wurde. Damit ist unerheblich, wann der Ausländer in das Bundesgebiet eingereist ist und wann ihm der Ankunftsnachweis nach § 63a Abs. 1 AsylG ausgestellt wurde.
 - Den Konflikt zwischen Erteilung einer Ausbildungsduldung und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hat der Gesetzgeber zugunsten der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen entschieden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass sich durch die Duldungserteilung kein Vollzugshindernis für Abschiebungen ergeben soll, wenn die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, die Abschiebungen terminiert sind oder ein Dublin-Verfahren läuft.
 - In Bezug auf das genannte Dublin-Verfahren ist ergänzend anzumerken, dass im Falle einer Asylantragstellung in Deutschland während des Dublin-Verfahrens die Erteilung einer Duldung ganz grundsätzlich nicht in Betracht kommt, da der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist. Die Erteilung einer Duldung kommt erst nach Erlass der Abschiebungsanordnung in Betracht, die zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung führt. Würde dann das Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses zur Erteilung einer Duldung führen, würde das Dublin-Verfahren ad absurdum geführt; die gesetzgeberische Entscheidung lautete genau umgekehrt. In dieser Konstellation kann auch kein schutzwürdiges Vertrauen darauf bestehen, dass die Berufs-

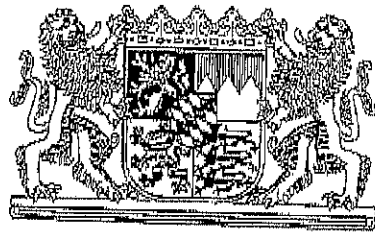
ausbildung hätte abgeschlossen werden können, da das Dublin-Verfahren bereits eine konkrete Vorbereitung der Abschiebung darstellt.

- 3) Wurde eine Berufsausbildung bereits mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung begonnen oder hat der Ausländer eine Duldung aus anderen Gründen besessen, gelten für die Erteilung der Duldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60a Absatz 2 Satz 4 ff AufenthG wie in den Fällen, in denen erst noch eine Berufsausbildung aufgenommen wird. Im Rahmen des vor Erteilung der Beschäftigungserlaubnis auszuübenden Ermessens sollte berücksichtigt werden, dass das Ziel dieser Regelung ist, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen. Für die Betriebe soll aber auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird, da sonst Ausbildungsbetriebe nicht bereit wären, Asylbewerber in die Berufsausbildung zu nehmen. Bei Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, greift dieses Ziel der Rechtssicherheit für alle Beteiligten. In diesen Fällen ist eine Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff AufenthG zu erteilen, so dass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet werden sollte. Diese Konstellation unterscheidet sich jedoch vom bei Aufnahme der Berufsausbildung bereits laufenden Dublin-Verfahren, das Vertrauensschutz auf die Möglichkeit der Beendigung der Ausbildung gerade ausschließt.

Im Auftrag


Dr. Hornung

M 25 E 16.4219



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache



bevollmächtigt:

Rechtsanwälte

München

- Antragsteller -

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:

Landratsamt München

Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht

Mariahilfplatz 17, 81541 München

- Antragsgegner -

wegen

Ausländerrecht; AsylG, Antrag auf Beschäftigungserlaubnis
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 25. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schmitt als Vorsitzende,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Dendorfer,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Wiedmann

ohne mündliche Verhandlung

am 26. September 2016

folgenden

M 25 E 16.4219

- 2 -

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe:**I.**

Der Antragsteller begehrt mit dem vorliegenden Antrag die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, einstweilen im Rahmen einer Duldung ein Ausbildungsverhältnis beginnen zu dürfen.

Der Antragsteller ist Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo. Er reiste am 1. Dezember 2011 in die Bundesrepublik Deutschland. Sein Asylantrag wurde abgelehnt; mit Urteil vom 21. Juli 2016 wies das Bayerische Verwaltungsgericht München die Klage gegen die Ablehnung seines Asylantrages ab (M 25 K 13.30412). Das Urteil wurde der Klägerbevollmächtigten am 27. Juli 2016 zugestellt und ist seit dem 30. August 2016 rechtskräftig.

Der gesetzliche Betreuer des Antragstellers beantragte am 30. August 2016 eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Sätze 4 und 5 AufenthG zum Zwecke einer Ausbildung.

Dem Antragsteller wurde am 31. August 2016 eine Duldung bis zum 30. November 2016 ausgestellt, die neben einer Wohnsitzauflage folgende Nebenbestimmungen enthielt:

M 25 E 16.4219

- 3 -

„Die Duldung erlischt mit Bekanntgabe des Abschiebetermins. Der Aufenthalt wird beschränkt auf den Regierungsbezirk Oberbayern. Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet. Selbständige Tätigkeit nicht gestattet.“

Das Landratsamt München teilte dem Betreuer mit E-Mail vom 1. September 2016 mit, dass der Antrag auf Ausstellung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 und 5 AufenthG am 31. August 2016 eingegangen sei und geprüft werde. Weiter teilte es dem Ausbildungsbetrieb am selben Tag mit, dass über den Antrag auf Duldung wegen Ausbildung noch nicht entschieden sei; mit der am 31. August 2016 ausgestellten Duldung sei die Aufnahme der Ausbildung nicht gestattet.

Mit Schreiben vom 1. September 2016 wurde dem Antragsteller vom Antragsgegner eine Frist zur Beschaffung und Vorlage seines Passes oder Passersatzes bis zum 15. Dezember 2016 gesetzt. Er wurde aufgefordert, sich von seiner Auslandsvertretung eine Bescheinigung über die Vorsprache und über die Vorlage der Originalurkunde des Passes oder Passersatzes ausstellen zu lassen, aus der auch die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung/Ausstellung hervorgeht.

Mit Schriftsatz vom 5. September 2016 ließ der Antragsteller durch seine Bevollmächtigten bei der Antragsgegnerin die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke der Durchführung der Ausbildung bei einem genau bezeichneten Betrieb beantragen. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG lägen noch nicht vor. Dies ergebe sich aus einem Vergleich mit der Kommentarliteratur zu § 61 Abs. 1c Ziffer 3 AufenthG, wonach es nicht genüge, wenn die Ausländerbehörde zwar allgemein den Beschluss gefasst habe, den betreffenden abzuschieben, zunächst aber noch die erforderlichen Papiere beschafft werden müssten und dabei in Anbetracht einer möglicherweise ungeklärten Identität o-

M 25 E 16.4219

- 4 -

der erfahrungsgemäß praktischer Probleme mit der Auslandsvertretung des konkreten Zielstaats der Zeitpunkt der Aufenthaltsbeendigung nicht annähernd vorausgesehen werden könne. Erfahrungsgemäß seien Abschiebungen in die Demokratische Republik Kongo besonders schwierig. Zwischen Deutschland und diesem Land bestehe kein Rückübernahmeabkommen. Passanträge würden in die Demokratische Republik Kongo geschickt, wo zunächst ein Identitätsprüfungsverfahren eingeleitet werde. Dies dauere meist viele Monate. Dazu kämen noch die gesundheitlichen Probleme des Antragstellers, der an einer depressiven Erkrankung mit schweren und mittelschweren Episoden leide. Während der schweren Episoden und unter Belastung bestehe akute Suizidalität. Es bestünden daher erhebliche Zweifel an seiner Reisefähigkeit.

Der Antragsteller ließ durch seine Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 15. September 2016, beim Verwaltungsgericht München am selben Tag eingegangen, beantragen,

der Antragsgegnerin aufzugeben, dem Antragsteller einstweilen die Erlaubnis zur Beschäftigung in einem Ausbildungsverhältnis bei der Firma [REDACTED] erteilen.

Ein Anordnungsgrund liege vor, da das Ausbildungsjahr am 1. September 2016 begonnen habe. Der Antragsteller müsse so schnell wie möglich mit der Ausbildung beginnen. Andernfalls sei ein Einstieg nicht mehr möglich, da die Ausbildungsdauer 43 Monate (gemeint wohl 42 Monate) betrage und nicht wesentlich abgekürzt werden dürfe. Ein Einstieg in die Ausbildung sei nur bis allerspätestens zum 30. September 2016 möglich. Werde die Beschäftigungserlaubnis bis dahin nicht erteilt, könne der Antragsteller die Ausbildung nicht mehr beginnen. Der Ausbildungsplatz bliebe dann unbesetzt, weil das Ausbildungsjahr bereits begonnen habe. Ein Anordnungsanspruch liege vor, da der Antragsteller einen Anspruch auf die sogenannte Ausbil-

M 25 E 16.4219

- 5 -

dungsguldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG habe. Weder stünden konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor, noch seien die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 AufenthG erfüllt.

Vorgelegt wurden hierbei mehrere ärztliche Atteste, unter anderem ein Attest des [REDACTED] Klinikums [REDACTED] vom 30. März 2016. Darin bescheinigt eine Assistenzärztin dem Antragsteller, dass er sich im hiesigen ambulanten Rahmen von Suizidalität unter Medikation habe distanzieren können. Beim Antragsteller liege eine gesicherte mittelschwere Depression vor, zudem wiesen die Symptome auf eine posttraumatische Belastungsstörung hin. Die Symptomatik habe sich im ambulanten Rahmen stabilisiert, aber nicht verbessert. Eine regelmäßige psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung werde noch über Jahre notwendig sein, ebenso eine weitere psychosoziale Begleitung in Form einer therapeutischen Wohngemeinschaft. Auch wenn eine weitere medizinische Versorgung im Herkunftsland möglich sei, bestehe eine erhebliche Gefahr einer Retraumatisierung mit erneuter Dekompensation der Erkrankung und einer daraus resultierenden akuten Suizidalität.

Mit Schreiben vom 14. September 2016 beantragte der Antragsteller durch seinen gesetzlichen Betreuer beim Landratsamt München die Übernahme von Passbeschaffungskosten.

Auf gerichtliche Anfrage teilte die Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 22. September 2016 mit, dass es zu jedem Zeitpunkt im Jahr möglich sei, mit einer Berufsausbildung zu beginnen. Mit Eintragung des Berufsausbildungsvertrages bestehe auch die Möglichkeit, die Berufsschule zu besuchen. Wer schulpflichtig sei, ergebe sich aus Regelungen des jeweiligen Bundeslandes. Durch einen späteren Eintritt in die Berufsausbildung (regulär in Bayern am 1. September)

M 25 E 16.4219

- 6 -

verschiebe sich eventuell lediglich der Prüfungstermin. Stichtag für die Zulassung zur Winterprüfung im oben genannten Ausbildungsberuf sei der 30. April.

Mit Schriftsatz vom 22. September 2016 legte die Antragstellerseite ein Schreiben des Ausbildungsbetriebes vom 22. September 2016 vor, wonach der Ausbildungsvertrag bis zum 1. Oktober 2016 aufrechterhalten bleibe. Ab 2. Oktober 2016 sehe man sich leider gezwungen, von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Bevollmächtigten des Antragstellers führten aus, es möge zwar rechtlich möglich sein, das Ausbildungsverhältnis später zu beginnen, in der Praxis sei es aber nicht üblich, da dies für die Firmen einen erheblichen Aufwand bedeute.

Mit Schriftsatz vom 26. September 2016 gestattete das Landratsamt München das Ausbildungsverhältnis bei dem genau bezeichneten Elektrobetrieb in Olching nicht. Der Antragsteller sei am 1. September 2016 zur Passbeschaffung aufgefordert worden. Diese Maßnahme lasse in Verbindung mit der aktuellen Duldungsrechtsgrundlage § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG offensichtlich erkennen, dass die Ausländerbehörde bereits konkrete Schritte zur Aufenthaltsbeendigung unternommen habe. Auch bei der Vorsprache des Betreuers und des Antragstellers am 31. August 2016 sei dies mündlich erklärt worden und kein Zweifel daran gelassen worden, dass die zeitnahe Aufenthaltsbeendigung anstehe. Beim Antragsteller liege zudem die Voraussetzung des § 60a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG vor. Das Vorliegen der zwei Versagungsstatbestände zur Duldungserteilung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 und 5 AufenthG reduziere das behördliche Ermessen auf Null. Die Duldung sei zu versagen. Neben der Duldung der Beschäftigung sei eine Beschäftigungserlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 32 BeschäftigungsV geprüft worden. Der vollziehbar ausreisepflichtige Antragsteller wolle eine Berufsausbildung beginnen, die wegen der konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht abgeschlossen werden könne. Aus diesem Grund werde die

M 25 E 16.4219

- 7 -

Beschäftigungserlaubnis von Anfang an nicht erteilt. Da der Ausländer im Besitz einer in Kinshasa ausgestellten „Attestation de Naissance“ sei, seien die Identität und die Abstammung geklärt. Nach Auskunft der Regierung von Oberbayern, Zentrale Passbeschaffungsstelle Bayern, vom 13. September 2016 sei bei geklärter Identität und insbesondere bei Personen aus dem Bezirk Kinshasa die Ausstellung von Reisedokumenten über die Botschaft der Demokratischen Republik Kongo in Berlin in der Regel unproblematisch. Auch der öffentliche Internetauftritt der Botschaft lasse eindeutig auf hundertfache Passausstellungen seit 2011 schließen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Probleme des Antragstellers werde auf die Entscheidungsgründe im Urteil M 25 K 13.30412 verwiesen, wonach die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo trotz dieser gesundheitlichen Probleme möglich sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Behördenakten verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO hat keinen Erfolg. Der Antragsteller hat keinen nach § 123 VwGO erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO).

1. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung), oder auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden (sog. Re-

M 25 E 16.4219

- 8 -

gelungsanordnung). Wesentliche Nachteile sind dabei u.a. wesentliche rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Nachteile, die der Antragsteller in Kauf nehmen müsste, wenn er das Recht im langwierigen Hauptsacheprozess erstreiten müsste (vgl. Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 123 Rn. 23). Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO sind dabei sowohl ein Anordnungsanspruch, d.h. der materielle Grund, für den der Antragsteller vorläufig Rechtsschutz sucht, als auch ein Anordnungsgrund, der insbesondere durch die Eilbedürftigkeit der Regelung begründet wird, glaubhaft zu machen. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dabei nicht nur dann geboten, wenn mit zweifelsfreier Sicherheit feststeht, dass das materielle Recht besteht, dessen Sicherung der Antragsteller im Fall des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO erstrebt oder auf das er eine Regelung im Sinn von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO erreichen will. Es genügt vielmehr, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen dieses Rechts spricht, so dass der Rechtsschutzsuchende in der Hauptsache voraussichtlich obsiegen würde (vgl. BayVGh, B.v. 16.8.2010 – 11 CE 10.262 – juris Rn. 20 m.w.N.).

Grundsätzlich darf dabei im Eilverfahren die Hauptsache nicht vorweggenommen werden; das Gericht darf im Grundsatz die Lage nur offen halten, um zu vermeiden, dass das Recht bis zu einer Klärung im Hauptsacheprozess untergeht oder seine Durchsetzung wegen des Zeitablaufs mit wesentlichen Nachteilen verbunden ist (vgl. Happ in: Eyermann, 14. Aufl., § 123 Rn. 66 a). Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist aber dann möglich, wenn es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist bzw. wenn der Antragsteller eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr rechtzeitig erwirken kann und sein Begehren schon aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzustellenden summarischen Prüfung

M 25 E 16.4219

- 9 -

der Erfolgsaussichten bei Anlegung eines strengen Maßstabs erkennbar Erfolg haben muss (vgl. BVerwG, B.v. 13.8.1999 – 2 VR 1/99 – juris 1. Leitsatz).

2. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht schlüssig dargelegt; insbesondere hat er nicht dargelegt, dass er einen Anspruch auf die Erlaubnis der Aufnahme seiner Ausbildung hat, der seinerseits voraussetzt, dass die Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer Duldung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erfüllt sind.

Grundsätzlich darf nur Personen, die den erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen, eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Soweit im Aufenthaltsrecht hiervon Ausnahmen vorgesehen sind, greifen diese für den Antragsteller nicht ein. Insbesondere hat er keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken nach § 60a Abs. 2 Sätze 4 und 5 AufenthG, die ihm einen Anspruch auf Erteilung der entsprechenden Beschäftigungserlaubnis vermitteln würde.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne dieser Vorschrift ist nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Vo-

M 25 E 16.4219

- 10 -

raussetzungen nach Abs. 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Dem Antragsteller steht der begehrte Anspruch auf eine Duldung zu Ausbildungszwecken schon deshalb nicht zu, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht nur nicht bevorstehen, sondern bereits getroffen wurden.

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG wurde durch das Integrationsgesetz mit Wirkung zum 6. August 2016 geändert. Das Ausschlussmerkmal des „Nichtbevorstehens von konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ war im ursprünglichen Gesetzesentwurf nicht enthalten; es ist neben einigen weiteren Änderungen bei den Beratungen im Ausschuss für Arbeit und Soziales (BT-Drucksache 18/9090, S.10) in den meine Gesetzestext aufgenommen worden. In der Begründung hierzu heißt es, dass in den Fällen, in denen die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar sei, der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden solle. Eine Duldung zum Zweck der Berufsausbildung dürfe dann nicht erteilt werden. Die Formulierung entspreche im übrigen § 61 Absatz 1c Nr. 3 AufenthG (BT-Drucksache 18/9090, S.25)

Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 61 Abs. 1c AufenthG (BT-Drs. 18/3144, S. 13) stehen aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift konkret bevor, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. eingeleitet hat.

Dies ist hier der Fall. Die Ausländerbehörde hat auf den Antrag vom 30. August 2016 auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG hin zwar am selben Tag eine Duldung erteilt, dies allerdings nur, weil der Antragsteller nicht im Besitz von Ausreisepapieren ist. Die Duldung wurde unter der auflösenden Bedingung der Be-

M 25 E 16.4219

- 11 -

kanntgabe des Abschiebetermins erteilt. Die Ausländerbehörde hat den Antragsteller darüber hinaus am 1. September 2016 zur Beschaffung und Vorlage seines Passes oder Passersatzes bis spätestens zum 15. Dezember 2016 aufgefordert. Die Ausländerbehörde hat damit die ihr derzeit möglichen konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung des Antragstellers bereits getroffen; diese stehen daher nicht mehr nur lediglich bevor.

Zwar weist die Antragstellerseite darauf hin, dass in der Kommentarliteratur zur Auslegung des Begriffes des Nichtbevorstehens von konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung teilweise vertreten wird, dass es nicht genüge, wenn die Ausländerbehörde zwar allgemein den Beschluss gefasst habe, den Betreffenden abzuschieben, zunächst aber noch die erforderlichen Papiere beschafft werden müssen und dabei in Anbetracht einer möglicherweise ungeklärten Identität oder erfahrungsgemäß praktischer Probleme mit der Auslandsvertretung des konkreten Zielstaats der Zeitpunkt der Aufenthaltsbeendigung nicht vorausgesehen werden könne (Funke-Kaiser in: GK-Aufenthaltsgesetz, Stand Dezember 2015, § 61 AufenthG, Rn. 38). Das Tatbestandsmerkmal „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ setze demnach voraus, dass die Aufenthaltsbeendigung nicht weitgehend ungewiss und von noch einer Vielzahl von Unwägbarkeiten abhängig sein dürfe (Funke-Kaiser, a.a.O.).

Diese Auslegung stimmt jedoch nicht mit der oben dargestellten Absicht des Gesetzgebers überein. Zudem kann nach anderer Literaturmeinung bereits die Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung eines Passersatzpapiers eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellen (Haedicke in: HTK-Ausländerrecht, § 61 AufenthG, zu Abs. 1 c). Konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung stehen demnach bevor, wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, die Abschiebung be-

M 25 E 16.4219

- 12 -

reits terminiert ist oder das Verfahren zur Dublinüberstellung läuft (Fehrenbacher in: HTK-AuslR, § 60a Abs. 2 AufenthG, zu Abs. 2 Satz 4).

Hier hat zwar die Behörde noch keinen Passersatzpapier beantragt, sondern dem Kläger zunächst aufgegeben, einen Pass oder Passersatz zu beschaffen; sie hat sich damit aber des derzeit verhältnismäßigen Mittels zur Durchsetzung der Ausreisepflicht bedient.

Die Abschiebung ist entgegen der Auffassung der Antragstellerseite auch nicht weitgehend ungewiss. Die Duldung wurde am 30. August 2016 bereits unter der auflösenden Bedingung der Bekanntgabe eines Abschiebungstermins erteilt. Hinsichtlich der Reisefähigkeit wurde selbst von Antragstellerseite im Schreiben vom 5. September 2016 lediglich behauptet, es bestünden erhebliche Zweifel an der Reisefähigkeit des Antragstellers. Aus den vorgelegten Attesten ergibt sich jedoch keine fehlende Reisefähigkeit. Eine akute Suizidalität wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit im Attest vom 30. März 2016 für den Fall einer Rückkehr ins Herkunftsland die erhebliche Gefahr einer Retraumatisierung mit erneuter Dekompensation der Erkrankung und einer daraus resultierenden akuten Suizidalität diagnostiziert wird, wäre die Ausländerbehörde gehalten, im Rahmen der Abschiebung entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dass die Abschiebung hier von einer Vielzahl von Unwägbarkeiten abhängig ist, ist nicht ersichtlich.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG in Verbindung mit Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs.

M 25 E 16.4219

- 13 -

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

einulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

M 25 E 16.4219

- 14 -

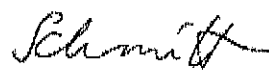
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

einzu legen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Für die Beschwerde gegen den Streitwert besteht kein Vertretungszwang.

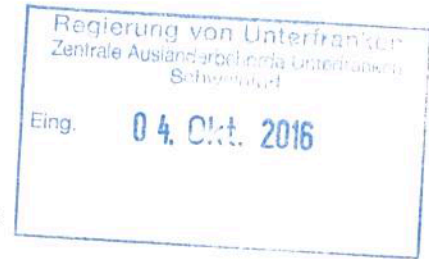

Schmitt


Dr. Dendorfer


Dr. Wiedmann

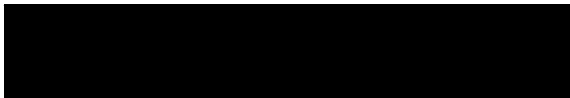
Nr. W 7 E 16.953

Ausfertigung



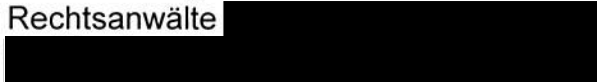
Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte



gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Regierung von Unterfranken,
Zentrale Ausländerbehörde Unterfranken,
Kasernenweg 1, 97424 Schweinfurt,

- Antragsgegner -

wegen

Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung
hier: Antrag nach § 123 VwGO,

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda,
die Richterin am Verwaltungsgericht Betz,
den Richter Jung

ohne mündliche Verhandlung am **26. September 2016**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

1.

Der Antragsteller ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 15. August 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17. September 2012 einen Asylantrag. Den Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit rechtskräftigem Bescheid vom 18. August 2014 als offensichtlich unbegründet ab.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 wies das Landratsamt Aschaffenburg den Kläger darauf hin, dass er aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und in sein Heimatland zurückzukehren habe. Er wurde aufgefordert, bis zum 7. Januar 2015 mitzuteilen, wann und wie er die Bundesrepublik Deutschland verlassen wolle. Zur Erfüllung seiner Passpflicht solle sich der Antragsteller mit dem pakistanischen Generalkonsulat in Frankfurt in Verbindung setzen, damit ihm ein Pass ausgestellt werden könne.

Seit dem 29. Dezember 2014 war der Antragsteller im Besitz von Duldungen, zuletzt verlängert bis zum 16. September 2016.

Am 6. Juni 2016 und am 16. Juni 2016 sprach der Antragsteller beim pakistanischen Generalkonsulat in Frankfurt vor; ein Passdokument oder eine Bescheinigung über die Passbeantragung hat der Antragsteller nicht vorgelegt.

Am 17. Juni 2016 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe in der [REDACTED] in Aschaffenburg. Am selben Tag stellte das Landratsamt Aschaffenburg bei der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern einen Antrag auf Beschaffung eines Passersatzes mit dem Ziel, einen Heimreiseschein durch das pakistanische Generalkonsulat zu erhalten.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2016 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass das öffentliche Interesse an einer Beschäftigungsversagung das private Interesse des Antragstellers an der Arbeitsaufnahme überwiege. Es sei daher beabsichtigt, den Antrag abzulehnen; dem Antragsteller werde hierzu Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

Mit Bescheid vom 26. August 2016 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Entscheidung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde liege, wobei eine Interessenabwägung vorzunehmen sei. Hier überwiege das öffentliche Interesse an einer Versagung der Beschäftigungserlaubnis das private Interesse des Antragstellers an der Aufnahme der Beschäftigung. Aufgrund der vollziehbaren Ausreisepflicht des Antragstellers sei keine Bleiberechtsperspektive in Deutschland erkennbar. Insbesondere bestehe mit Blick auf das am 17. Juni 2016 eingeleitete Verfahren zur Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht die Aussicht, dass die geplante Ausbildung abgeschlossen werden könne. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der Antragsteller der Aufforderung der Behörden, die zur Ausreise erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, nicht nachgekommen sei. Auch unter Berücksichtigung der mit dem „Integrationsgesetz“ einhergehenden Rechtsänderungen in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG könne eine Duldung nicht begehrt werden, da konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstünden. Der Antragsteller sei bereits am 18. Dezember 2014 aufgefordert worden, die zur Ausreise erforder-

derlichen Unterlagen vorzulegen. Außerdem habe das Landratsamt Aschaffenburg am 17. Juni 2016 einen Antrag auf Beschaffung eines Passersatzes (Passersatzpapierbeschaffung; PEP-Antrag) mit dem Ziel gestellt, einen Heimreiseschein durch das pakistanische Generalkonsulat zu erhalten. Wegen der Begründung wird im Übrigen auf den Inhalt des Bescheides des Antragsgegners vom 26. August 2016 Bezug genommen.

2.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 13. September 2016, bei Gericht am 14. September 2016 eingegangen, ließ der Antragsteller Klage erheben (W 7 K 16.952), mit der er die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis und einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG begehrt. Gleichzeitig lässt der Antragsteller beantragen,

„den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller zu gestatten, bis zum Vorliegen eines Heimreisescheines mit der Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe in [REDACTED] in Aschaffenburg zu beginnen und die Berufsschule zu besuchen.“

Zur Begründung ist im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller einen Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis habe. Er sei im Besitz eines IHK-genehmigten Berufsausbildungsvertrags zur Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe vom 1. September 2016 bis 31. August 2018. Es sei unzutreffend, dass der Antragsteller zur Passbeschaffung nicht bei seiner Auslandsvertretung vorgesprochen habe. Der passlose Antragsteller habe das pakistanische Generalkonsulat aufgesucht und dort Angaben zu seiner Person gemacht; er sei aber mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass das Generalkonsulat generell keine Passanträge mehr bearbeite. Auch konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung lägen nicht vor. Der nunmehr nachgereichte PEP-Antrag habe eine Bearbeitungsdauer von mehreren Monaten. Auch das Ermessen nach § 60a Abs. 2 AufenthG sei auf Null reduziert, da Ausländern mit Duldung, deren Aufenthalt nicht innerhalb von drei Monaten

beendet werden könne, eine Ausbildung ermöglicht werden müsse. Solange kein Heimreiseschein vorliege, überwiege daher das Ausbildungsinteresse; liege dieser nicht binnen drei Monaten vor, so habe sich im Übrigen das Vertrauen auf den Bestand der Ausbildung verfestigt. Auch werden durch den vorläufigen Beginn der Ausbildung keine vollendeten Tatsachen geschaffen; hingegen verliere der Antragsteller die IHK-Zustimmung zur Ausbildung, wenn er die Ausbildung nicht antrete und die Berufsschule nicht besuche. Wegen der weiteren Einzelheiten der Antragsbegründung wird auf die Schriftsätze des Verfahrensbevollmächtigten vom 13. September 2016 und vom 19. September 2016 Bezug genommen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Verwaltungsverfahren verwiesen und ergänzend vorgetragen, dass bei der Ermessensausübung entscheidend sei, dass der Antragsteller lange Zeit bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt habe. Nach allgemeinen Erfahrungen betrage die Bearbeitungszeit des nunmehr gestellten PEP-Antrags ohne Vorlage der Originaldokumente drei bis acht Monate. Wäre der Antragsteller seiner Pflicht zur Passbeschaffung nachgekommen, so läge der Heimreiseschein bereits vor. Auch ein eigener Duldungsgrund zum Zwecke der Berufsausbildung sei nicht gegeben, da konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung schon dann bevorstünden, wenn nach bestandkräftiger Ablehnung des Asylantrags erste behördliche Maßnahmen im Hinblick auf die Aufenthaltsbeendigung getroffen würden. Anderenfalls könnten sich Personen durch das Zurückhalten von Reisedokumenten bis zur Stellung des Ausbildungsantrags ein Bleiberecht ermöglichen. Im Übrigen sei der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG zu beachten, da der Antragsteller bis zur Stellung seines Antrags auf Ausbildungserlaubnis bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt habe. Auch ein schutzwürdiges Vertrauen auf Fortsetzung der Ausbildung während des laufenden Passbeschaffungsverfahrens sei äußerst fernliegend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten verwiesen.

II.

Mit dem hinter dem Antrag stehenden Begehren will der Antragsteller erreichen, dass er bis zum Vorliegen eines Heimreisescheins mit der Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe beginnen darf. Bei verständiger und am Gedanken des effektiven Rechtsschutzes orientierter Auslegung dieses Rechtsschutzbegehrens (zu diesem Erfordernis BVerfG, B.v. 23.10.2007 – 2 BvR 542/07, NVwZ 2008, 417, 418) nach § 122 Abs. 1, § 88 VwGO ist davon auszugehen, dass sich dieses sowohl auf die vorläufige Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach §§ 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 1 BeschV (1.) als auch auf die Aussetzung der Abschiebung durch die Erteilung einer Ausbildungsduldung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (2.) richtet.

Der so verstandene Antrag hat allerdings keinen Erfolg.

1.

Der auf die vorläufige Gestattung der Erwerbstätigkeit gerichtete Antrag bleibt ohne Erfolg, da das Begehren des Antragstellers (zumindest teilweise) auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist (1.1.) und im Übrigen ein Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden ist (1.2.).

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand (nur) treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2

ZPO sind dabei sowohl ein Anordnungsanspruch, d.h. der materielle Anspruch, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, als auch ein Anordnungsgrund, der insbesondere durch die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet wird, nach § 920 Abs. 2 i.V.m. § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen.

1.1.

Vorliegend bleibt der auf den Erlass einer Regulationsanordnung gerichtete Antrag ohne Erfolg, da das Begehren des Antragstellers (zumindest teilweise) auch auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist. Denn der Antragsteller begehrt in der Hauptsache die Verpflichtung des Antragsgegners, ihm eine Genehmigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erteilen. Das identische Ziel verfolgt der Antragsteller letztlich auch mit seinem Eilantrag. Hieran ändert nichts, dass die im einstweiligen Anordnungsverfahren erstrebte Rechtsstellung unter einer auflösenden Bedingung, dem Vorliegen eines Heimreisescheins, steht. Denn auch die vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache vermittelt dem Antragsteller die mit dem Klageverfahren erstrebte Rechtsposition und stellt ihn vorweg so, als wenn er im Klageverfahren bereits obsiegt hätte (vgl. OVG Lüneburg, B.v. 29.7.2015 – 8 ME 33/15, juris Rn. 11 m.w.N.; VG München, B.v. 25.08.2015 – M 4 E 15.3554, BeckRS 2016, 50977).

Das vom Antragsteller verfolgte Rechtsschutzziel, ihm vorläufig bis zum rechtskräftigen Vorliegen eines Heimreisescheins eine Beschäftigung zu erlauben, widerspricht grundsätzlich der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. BVerwG, B.v. 13.8.1999 – BVerwG 2 VR 1.99, BVerwGE 109, 258) und kommt deshalb nur ausnahmsweise aus Gründen des Gebots effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) in Betracht. Voraussetzung hierfür wäre, dass dem Antragsteller durch das Abwarten in der Hauptsache schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG, B.v. 25.10.1988 – 2 BvR 745/88, BVerfGE 79, 69; BayVGh, B.v. 17.2.2014 – 7 CE 13.2514, juris, Rn. 8 ff.). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn dem Antragsteller im Falle

der Nichterfüllung des geltend gemachten Anspruchs bis zum Ergehen einer Entscheidung in der Hauptsache unzumutbare Nachteile drohen. Eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis kommt daher nur dann in Frage, wenn sie unabdingbar erforderlich ist, um effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen (Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Februar 2013, § 18, Rn. 41). Bei geduldeten Ausländern, denen die Beschäftigung noch nicht erlaubt war, dürfen „Zeitgründe“, d.h. der Zeitablauf bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren über die erstmalige Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis und die damit verbundenen finanziellen Einbußen für sich alleine noch keinen ausreichenden Grund für die Notwendigkeit einer – die Hauptsache teilweise vorwegnehmenden – einstweiligen Anordnung bilden (VGH Mannheim, B.v. 12.10.2005 – 11 S 1011/05, EZAR NF 83 Nr. 3; Hailbronner, Ausländerrecht, Band 4, Stand: September 2013, C 1.1., Rn. 245). Nur wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich irreversible Nachteile ergeben, kann eine einstweilige Beschäftigungszulassung zur Abwendung dieser Nachteile geboten sein (OVG Münster, B.v. 18.1. 2006 – 18 B 1772/05, NVwZ-RR 2007, 60). Ein anders nicht abwendbarer Nachteil für den Antragsteller käme insbesondere in Betracht, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes seine soziale, berufliche oder wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet wäre und dies die Grundrechte aus Art. 12, 14 GG berührte (vgl. OVG Lüneburg, B.v. 29.7.2015 – 8 ME 33/15, juris, Rn. 11). Das kann etwa der Fall sein, wenn der Ausländer bereits gearbeitet hat und ihm eine Kündigung droht, der Arbeitgeber dem Ausländer einen bestimmten Arbeitsplatz eine Zeit lang freihält, bevor er eine Ersatzkraft einstellt oder wenn die Chancen auf eine Einstellung in der angestrebten Branche sich durch Zeitablauf aus anderen Gründen wesentlich zu verschlechtern droht, etwa weil das Berufsbild eine ununterbrochene Berufsausübung verlangt, um die berufsspezifischen Kenntnisse auf aktuellem Stand zu halten (VGH Mannheim, B.v. 12.10.2005 – 11 S 1011/05, EZAR NF 83 Nr. 3).

Vorliegend kann schon nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die in Rede stehende freie Stelle bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren anderweitig besetzt wird, da der Arbeitgeber selbst angibt, große Probleme zu haben, Personal zu finden (Bl. 148 d. A.). Auch hat der Antragsteller nicht

glaubhaft machen können, dass für ihn keine Möglichkeit mehr bestehen würde, einen anderen Arbeitsplatz zu finden und ihm nunmehr eine einmalige berufliche Chance entginge. Selbst wenn der Antragsteller die IHK-Zustimmung zur Ausbildung verlieren würde, so ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen er nicht zu einem späteren Zeitpunkt die Ausbildung beginnen könnte. Die bloße zeitliche Verzögerung der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit stellt keinen unzumutbaren Nachteil dar, der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen würde (VG München, B.v. 25.01.2016 – M 10 E 15.5827, BeckRS 2016, 45558). Dass der Kläger zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund seiner Ausreisepflichtigkeit und damit ggf. zusammenhängenden aufenthaltsbeendeten Maßnahmen eine Ausbildung nicht beginnen kann, ist schließlich kein Gesichtspunkt, der eine einstweilige Beschäftigungszulassung begründen kann. Denn die Ausreisepflicht bleibt bestehen, selbst wenn dem Kläger vorläufig eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden würde. Deshalb kann sich aus einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis auch kein Vertrauensschutz auf den Bestand der Fortführung der Ausbildung und einem damit zusammenhängenden Bleiberecht ableiten lassen. Die vom Antragsteller insoweit also allein vorgetragene Möglichkeit, eine Beschäftigung aufzunehmen, reicht nicht aus, um eine einstweilige Beschäftigungszulassung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu begründen.

1.2.

Darüber hinaus hat der Antragsteller auch zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts einen Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung ist das Vorliegen eines Rechts, dessen Sicherung die Anordnung dient (Anordnungsanspruch). Eine einstweilige Anordnung kann dabei nur erlassen werden, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf die begehrte Gestattung einer Beschäftigung glaubhaft gemacht hätte (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO). Mit Blick auf das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache ist hierfür grundsätzlich erforderlich, dass eine Entscheidung zu Gunsten des Ausländers überwiegend wahrscheinlich ist (Breidenbach, in: Kluth/Heusch, Beck-OK, Ausländerrecht, 10. Edition, Stand: 01.02.2016, § 18, Rn. 51). Eine einstweilige Anordnung kann auch in diesem Fall aber

nur erlassen werden, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf die Gestattung der Beschäftigung glaubhaft gemacht hätte, der hier nur im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null gegeben wäre (BayVGH, B.v. 10.03.2006 – 24 CE 05.2685, BeckRS 2009, 40984). Auch an diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Fall, da bei summarischer Prüfung eine Ermessensreduzierung auf Null nicht vorliegt. Denn der Kläger hat keinen (gebundenen) Anspruch nach §§ 4 Abs. 3 Satz 3, 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

Maßgebliche Normen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sind vorliegend nicht § 61 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 32 BeschV, sondern §§ 4 Abs. 3 Satz 3, 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV. Nach § 32 BeschV kann Ausländern, die eine Duldung besitzen, eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten, wobei eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, soweit wie im vorliegenden Fall eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf gegenständlich ist (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) bzw. ein vierjähriger erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV) vorliegt. Diese Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis steht allerdings im behördlichen Ermessen (Breidenbach, in: Kluth/Heusch, Beck-OK, Ausländerrecht, 10. Edition, Stand: 01.02.2016, § 18, Rn. 22; Hailbronner, Ausländerrecht, Band 4, Stand: September 2013, C 1.1., Rn. 239). Dabei hat die Ausländerbehörde in ihren Ermessenserwägungen alle persönlichen Belange einzustellen und diese mit dem öffentlichen Interesse an einer Versagung der Beschäftigung abzuwägen. Zu diesen persönlichen Belangen gehören sowohl die privaten Interessen wie z. B. Bindungen im Bundesgebiet als auch finanzielle Belange des Antragstellers. Auf der anderen Seite können die Interessen des Staates, lediglich geduldete Ausländer – sei es aus aufenthaltsrechtlichen oder aus anderen Gründen – von einer Beschäftigung fernzuhalten, einen öffentlichen Belang darstellen.

Dem Antragsteller steht, selbst wenn er die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 32 BeschV erfüllt, kein Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zu, sondern er hat nur ein Recht dahingehend, dass der Antragsgegner ermessensfehlerfrei über seinen Antrag entscheidet. Eine einstweilige Anordnung kann – wie bereits dargelegt – aber nur erlassen werden, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf die begehrte Gestattung einer Beschäftigung glaubhaft gemacht hätte, was nur dann der Fall ist, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen wäre. Es obliegt dabei dem Antragsteller, darzulegen, dass und warum eine Entscheidung, ihm die Ausübung der Beschäftigung zu erlauben, sich als einzig rechtmäßige darstellt, was etwa dann der Fall sein kann, wenn familiäre Bindungen im Bundesgebiet bestehen, Unterhaltszahlungen für die Familie zu leisten sind oder die Möglichkeit der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis besteht (Hailbronner, Ausländerrecht, Band 4, Stand: September 2013, C 1.1., Rn. 239). (Persönliche) Gründe dieser Art, die zu einer Ermessensreduzierung auf Null führen, sind aber vom Antragsteller weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Auch die Einfügung von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG im Zuge des sog. „Integrationsgesetzes“ (G.v. 31.7.2016, BGBl. 2016 I 1639) führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar spricht einiges dafür, eine Ermessensreduzierung auf Null dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen der gebundenen Entscheidung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG tatsächlich vorliegen. Letztlich kann dies aber dahinstehen, da zum maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG jedenfalls nicht einschlägig sind.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat. Eine solche Ausbildungsduldung wird allerdings nicht erteilt, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG a.E.). Da es sich hierbei um einen gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussgrund handelt, und nicht etwa um eine bloße Kann-Bestimmung, stehen der-

artige Maßnahmen der Duldungserteilung entgegen, ohne dass insoweit ein Ermessensspielraum bestünde. Zur Auslegung und näheren Bestimmung dieses Ausschlussstatbestands kann auf die Gesetzesbegründung zum „Integrationsgesetz“ (G.v. 31.7.2016, BGBl. 2016 I 1639; zur Begründung siehe Entwurf gem. BT-Drs. 18/8615 v. 31.5.2016 i.d.F.d. Änderungsantrags von CDU/CSU und SPD gemäß Ausschuss-Drs. 18(11)696 v. 5.7.2016) zurückgegriffen werden. Danach soll in den Fällen, in denen die Abschiebung, Zurschiebung oder Überstellung absehbar ist, der Durchsetzung der Ausreisepflicht gegenüber der Erteilung einer Ausbildungsduldung grundsätzlich Vorrang eingeräumt werden. Eine Duldung zum Zweck der Berufsausbildung darf in diesen Fällen nicht erteilt werden, da durch die Duldungserteilung sich ein Vollzugshindernis für Abschiebungen auch dann ergeben kann, wenn Abschiebungen bereits konkret vorbereitet werden. Die Ausländerbehörde könnte aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchführen, sobald eine Ausländerin oder ein Ausländer einen die rechtlichen Bedingungen erfüllenden Berufsausbildungsvertrag vorlegt und die Berufsausbildung aufnimmt. Eine konkrete Vorbereitung der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG soll dabei bereits dann vorliegen, wenn Pass(ersatz)papiere beantragt worden sind, die Abschiebungen terminiert sind oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft (vgl. BT-Drs. 18/8615 v. 31.5.2016 i.d.F.d. Änderungsantrags von CDU/CSU und SPD gemäß Ausschuss-Drs. 18(11)696 v. 5.7.2016, dort S. 3). Nach dem eindeutigen gesetzgeberischen Willen ist daher die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG gesetzlich ausgeschlossen, wenn Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wie etwa die Passbeschaffung, eingeleitet worden sind. Für eine solch einschränkende Auslegung spricht im Übrigen auch der Umstand, dass kein Anreiz zur Beschaffung von Heimreisedokumenten geschaffen wird, wenn sich geduldete Ausländer weiterhin zu wirtschaftlich gesicherten Bedingungen im Bundesgebiet aufhalten können. Denn vollziehbar ausreisepflichtige Personen könnten durch das Zurückhalten von Passdokumenten bis zur Stellung des Ausbildungsantrags in den Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG gelangen, während diejenigen Ausländer, die ihrer Passpflicht nachkommen, an der Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht partizipieren dürften.

Gemessen daran steht der Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG die hier bereits konkret getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung des Antragstellers entgegen. Denn das Landratsamt Aschaffenburg hat am 17. Juni 2016 einen Antrag auf Beschaffung eines Passersatzes mit dem Ziel, einen Heimreiseschein durch das pakistanische Generalkonsulat zu erhalten, gestellt und damit Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Antragstellers eingeleitet. Unbeachtlich ist dabei, ob der PEP-Antrag erst nach der Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis gestellt wurde, da maßgeblich für die rechtliche Beurteilung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ist, also hier der Entscheidung über den Eilantrag, und zu diesem Zeitpunkt konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung jedenfalls vorliegen.

2.

Auch soweit der Antragsteller bei verständiger Würdigung seines Antrags begehrt, im Wege der einstweiligen Anordnung die Aussetzung der Abschiebung durch eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu erreichen, bleibt der Antrag ohne Erfolg. Denn der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht hinreichend glaubhaft gemacht, da die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht vorliegen (siehe oben).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 GKG. In dem vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist dabei nach dem Streitwertkatalog von der Hälfte des Regelstreitwertes auszugehen.

Rechtsmittelbelehrung:

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
 Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
 Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.
Hierfür besteht Vertretungszwang.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München:	Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München:	Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach:	Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,

Hausanschrift:	Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift:	Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Kolenda

Betz

Jung

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 27. September 2016

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



VGH Mannheim, Beschluss vom 13.10.2016 - 11 S 1991/16

Titel:

Ausbildungsduldung, Aufenthaltsbeendigung, Abschiebung, einstweilige Anordnung, Berufsausbildung, Ausreisepflicht

Normenketten:

AufenthG § 60a Abs. 2 S. 4

VwGO § 146 Abs. 4 S. 1

Leitsätze:

1. Die Erteilung der Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG setzt nicht voraus, dass die Ausbildung bereits tatsächlich aufgenommen ist. (amtlicher Leitsatz)

2. Zur Frage, wann konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG bevorstehen. (amtlicher Leitsatz)

Rechtsgebiete:

Ausländer- und Asylrecht, Verwaltungsverfahren und -prozess

Schlagworte:

Ausbildungsduldung, Aufenthaltsbeendigung, Abschiebung, einstweilige Anordnung, Berufsausbildung, Ausreisepflicht

Rechtskräftig: unbekannt

Spruchkoerper: 11 Senat

Sachgebiet: 5/1/8 Duldung

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Antragsteller - Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt: ...

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, - Abteilung 8 - Landeserstaufnahmeeinrichtung -Ausländer-Spätaussiedler, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az:

- Antragsgegner - Beschwerdegegner -

wegen Duldung

hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Beichel-Benedetti

am 13. Oktober 2016

beschlossen:

Tenor:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 12. Oktober 2016 - 6 K 4795/16 - geändert. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller abzuschieben.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1** Der Senat entscheidet mit Rücksicht auf die für Montag, den 17.10.2016 ab 3 Uhr morgens beginnende Abschiebung vor Ablauf der gesetzlichen Beschwerdebegründungsfrist nach § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO über die am 13.10.2016 bei ihm eingegangene und mit einer Begründung versehenen Beschwerde. Der Antragsgegner hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 2** Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Der Senat hält den Erlass einer einstweiligen Anordnung für erforderlich, um das Verfahren des Antragstellers in der Hauptsache auf Erteilung einer Duldung zur Aufnahme einer Ausbildung als Bäcker bei der Bäckerei A. in M. zu sichern. Nur hierdurch kann vermieden werden, dass irreparable Nachteile zulasten des Betroffenen eintreten, da mit dem Vollzug der Ausreisepflicht künftig kein Raum mehr für die Erteilung einer Duldung wäre. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat unter dem 09.09.2016 die durch den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers mit Schreiben vom 21.07.2016 beantragte Duldung zur Durchführung der Ausbildung als Bäcker abgelehnt. Zwar hat der Antragsteller - soweit ersichtlich - bislang keine Klage in der Hauptsache erhoben; dies hindert den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO jedoch nicht. Denn allein schon aufgrund dessen, dass dem ablehnenden Schreiben des Antragsgegners keine Rechtsmittelbelehrung beigelegt wurde, ist nicht von einem dem Duldungsbegehren des Antragstellers entgegenstehenden bestandskräftigen Bescheid auszugehen.
- 3** 1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtslage ist für das durch die einstweilige Anordnung zu sichernde Verpflichtungsbegehren die Entscheidung des Gerichts, so dass § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG in der Fassung des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016 (BGBl I, 1939) zur Anwendung kommt. Nach dieser seit 06.08.2016 geltenden Regelung ist eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen des Absatzes 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.
- 4** Während der ursprüngliche Gesetzentwurf zum Integrationsgesetz eine Duldung dann vorsah, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen (BT-

Drs.18/8615, S. 15, 48), wurde auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Soziales dieser Duldungsanspruch durch ein in der Formulierung weites und nicht näher bestimmtes negatives Tatbestandsmerkmal eingeschränkt. Hiernach besteht der Duldungsanspruch nur dann, wenn „konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“. In der Begründung wurde hierzu ausgeführt (BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.):

„Der Gesetzentwurf sieht vor, die Erteilung einer Duldung bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung künftig als gebundene Entscheidung auszugestalten. Durch die Duldungserteilung kann sich ein Vollzugshindernis für Abschiebungen auch dann ergeben, wenn Abschiebungen bereits konkret vorbereitet werden, z. B. wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, oder die Abschiebungen terminiert sind oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft. Die Ausländerbehörde könnte aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchführen, sobald eine Ausländerin oder ein Ausländer einen die rechtlichen Bedingungen erfüllenden Berufsausbildungsvertrag vorlegt und die Berufsausbildung aufnimmt. In den Fällen, in denen die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist, soll daher der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden. Eine Duldung zum Zweck der Berufsausbildung darf dann nicht erteilt werden. Da die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit unterliegt, ist die zuständige Kammer die einzige Stelle, die eine Prüfung der Vertragsinhalte des Berufsausbildungsvertrags auf formelle und rechtliche Richtigkeit vornimmt, was auch die Prüfung umfasst, ob die Ausbildungsstätte zur Berufsausbildung berechtigt ist. Diese Prüfungen werden vor Eintrag in die Lehrlingsrolle vorgenommen. Ein Nachweis über das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen hinsichtlich der Duldung zur Berufsausbildung kann deshalb zuverlässig nur dann geführt werden, wenn ein Nachweis über den Eintrag in die Lehrlingsrolle vorgelegt wird.

Die Ausländerin bzw. der Ausländer nimmt die Berufsausbildung auf, in dem er zu dem Zweck der im Berufsausbildungsvertrag bezeichneten Ausbildung die Tätigkeit bei der Ausbildungsstätte beginnt. Die Variante „aufgenommen hat“ ist für die Fallgestaltungen zutreffend, in denen die Berufsausbildung mit einem anderen aufenthaltsrechtlichen Status wie z. B. einer Aufenthaltsgestattung begonnen wurde oder die Ausländerin bzw. der Ausländer eine Duldung aus anderen Gründen besessen hat.

Die Formulierung entspricht im Übrigen § 61 Absatz 1c Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes.“

- 5 Mit Eingang dieses ordnungspolitisch motivierten negativen Tatbestandsmerkmals in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG wurde aber die grundsätzliche Ausrichtung des Integrationsgesetzes im Sinne des Prinzips „Fördern und Fordern“, das nicht zuletzt auch wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik und den Bedarf des deutschen Arbeitsmarkt an einer Vielzahl von Fachkräften im Blick hat (vgl. so ausdrücklich die Begründung des Gesetzesentwurfs BT-Drs.18/8615, S. 1; siehe auch v. Harbou, Das Integrationsgesetz - Meilenstein oder Etikettenschwindel?, NVwZ 2016, 1193; ders., Unterstützen und Strafen: Das Integrationsgesetz, NJW 2016, 2700), nicht angetastet.
- 6 2. Die Auffassung des Antragsgegners, wonach im vorliegenden Fall die Erteilung einer Duldung eindeutig nicht in Betracht komme, weil der Tatbestand des Bevorstehens konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung erfüllt sei, teilt der Senat nicht. Vielmehr spricht Überwiegendes dafür, dass der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer „Ausbildungsduldung“ hat.

- 7** a.) Die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG scheitert nicht am Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 6. Nach § 60a Abs. 6 Satz 1 AufenthG darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn (1.) er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, (2.) aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder (3.) er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.
- 8** Der im Juli 1992 geborene und am 08.10.2012 in das Bundesgebiet eingereiste Antragsteller ist zwar serbischer Staatsangehöriger und damit Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG. Sein Asylantrag ist jedoch vor dem maßgeblichen Stichtag gestellt worden. Der Antragsteller wurde seit dem rechtskräftig gewordenen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2012, mit dem sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, geduldet. Auflösende Bedingungen waren der Duldung seit 07.10.2013 mit Blick auf die Erkrankung seines Vaters nicht mehr beigegeben (vgl. das Bearbeitungsblatt des Landratsamts Karlsruhe vom 12.07.2016). Der Antragsteller war in der Vergangenheit und ist auch aktuell im Besitz eines gültigen Reisepasses. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines der Fälle von Nr. 1 oder Nr. 2 des Absatzes 6 im Übrigen sind weder derzeit noch für einen möglichen früheren Zeitpunkt ersichtlich.
- 9** b.) Voraussetzung des § 60 Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist weiterhin, dass der Antragsteller eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für deren Erlaubnis es nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, im Bundesgebiet aufnimmt oder aufgenommen hat. Auch diese Voraussetzung dürfte bejaht werden können.
- 10** Nach der oben dargestellten Begründung aus dem Gesetzgebungsverfahren liegt der Regelung die Auffassung zugrunde, dass die Berufsausbildung dann aufgenommen ist, wenn der Ausländer zum Zweck der im Berufsausbildungsvertrag bezeichneten Ausbildung die Tätigkeit bei der Ausbildungsstätte tatsächlich beginnt bzw. in der Variante des „aufgenommen hat“ die Berufsausbildung bereits mit einem anderen aufenthaltsrechtlichen Status (wie Aufenthaltsgestattung oder Duldung aus anderen Gründen) begonnen wurde. Der Nachweis über die Erteilungsvoraussetzungen für die Duldung sei über den Nachweis des Eintrags in der Lehrlingsrolle zu erbringen.
- 11** Würde man der Ansicht folgen, die „Aufnahme“ wäre ausnahmslos erst dann zu bejahen, wenn tatsächlich die Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb begonnen worden wäre, würde die Vorschrift insoweit weitgehend leerlaufen. Der Ausbildende, d. h. hier die Bäcker A. als Arbeitgeber, darf den Antragsteller bei fehlender Duldung und Erlaubnis zur Beschäftigung nicht beschäftigen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, vgl. näher GK-AufenthG, § 4 Rn. 143 <Stand Mai 2014>). § 4 Abs. 3 Satz 5 AufenthG bestimmt ferner, dass derjenige, der im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren muss. Diese nicht genügend durchdachte und praxisfremde gesetzgeberische Vorstellung würde darauf hinauslaufen, dass es ohne tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung keine Duldung zu Ausbildungszwecken nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG geben darf, während gleichzeitig ohne Duldung die Aufnahme einer Beschäftigung - und auch eine Ausbildung

ist ein Unterfall der Beschäftigung - nicht möglich wäre. In den Genuss der neuen Ausbildungsduldung kämen dann letztlich nur diejenigen Ausländer, die bereits unter Inanspruchnahme einer Duldung aus anderen Gründen eine Ausbildung aufgenommen haben.

- 12** Der Wortlaut des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG („aufnimmt“) zwingt nicht zu dem Verständnis, die Ausbildung müsse bereits tatsächlich in der Weise begonnen sein, dass sich die Betroffenen an ihrem Ausbildungsplatz eingefunden haben. Auch der Abschluss des Ausbildungsvertrags lässt sich begrifflich hierunter fassen. Darüber hinaus spricht die Intention des Gesetzes, mit der speziellen Ausbildungsduldung geduldeten Ausländern im geordneten Rahmen eine neue Perspektive zu eröffnen und zudem der Wirtschaft zusätzliche Fachkräfte zukommen zu lassen (hierzu auch Kluth, in: Beck'scher Online-Kommentar, AuslR, Kluth/Heusch, Stand , § 60a Rn. 26), gegen eine restriktive Auslegung. Ausgehend hiervon dürfte es daher genügen, dass (nur) ein Ausbildungsvertrag vorliegt.
- 13** Der Berufsausbildungsvertrag im Sinne des § 10 des Berufsbildungsgesetzes begründet die Verpflichtung des Ausbildenden zur Ausbildung, die des Auszubildenden zum Erlernen des Ausbildungsberufs. Der Vertrag ist nicht formgebunden; hieran ändert auch die Pflicht nach § 11 Abs. 1 BBiG, nach der der Ausbildende unverzüglich nach Abschluss des Berufsbildungsvertrags, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung die wesentlichen Inhalte des Vertrags schriftlich niederzulegen hat, nichts (Schlachter, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 16. Aufl. 2016 § 10 BBiG Rn. 3a). Denkbar ist es insbesondere, dass ein solcher Vertrag unter der Bedingung geschlossen wird, dass ausländerrechtlich die Ausbildung zulässig ist (allg. zur Zulässigkeit der Vereinbarung von Bedingungen in einem Ausbildungsvertrag etwa LAG Hamm, Urteil vom 12.09.2006 - 9 Sa 2313/05 -, juris Rn. 56 ff.; Urteil vom 10.07.2003 - 17 Sa 514/03 -, juris). Lässt man für die Tatbestandsvoraussetzung „eine qualifizierte Berufsausbildung...aufnimmt“ schon den ggfs. nach § 158 BGB bedingten und mündlichen Vertragsschluss zwischen Ausländer und Ausbildungsbetrieb genügen, so mangelt es zu diesem Zeitpunkt grds. noch an einer Eintragung in die Lehrlingsrolle. Durch die Eintragung des Berufsausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse nach §§ 34 ff. BBiG (sog. Lehrlingsrolle) wird bestätigt, dass es sich um einen ordnungsgemäßen Ausbildungsvertrag in einem nach § 4 BBiG staatlich anerkannten Ausbildungsberuf handelt (Schlachter, a. a. O., § 34 Rn. 1; § 35 Rn. 2 ff.). Es ist aber nicht ersichtlich, dass die Ausländerbehörde - fehlt es an einem solchen Eintrag - außerstande wäre, diese Voraussetzungen selbst zu prüfen. In Zweifelsfällen steht ihr die Möglichkeit offen, im Wege der Amtshilfe fachkundige Stellen zu befragen.
- 14** Im Fall des Antragstellers dürfte wohl spätestens seit Anfang Juli 2016 ein solcher mündlicher Vertrag gegeben sein. Mit Blick auf das erfolgreiche Betriebspraktikum des Antragstellers bei der Bäckerei A. in M. ist es zudem nicht ausgeschlossen, dass eine entsprechende Einigung zwischen den Beteiligten noch früher erfolgt ist, hierauf deuten auch die Äußerungen im Schriftsatz vom 13.10.2016 hin; dies kann allerdings in diesem Verfahrensstadium nicht aufgeklärt werden. Aus diesem Schriftsatz ergibt sich ferner, dass der Ausbildungsplatz in der Bäckerei für den Antragsteller nach wie vor zur Verfügung steht.
- 15** Der Antragsteller erhielt unter dem 18.07.2016 das Abschlusszeugnis des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf der A.-E-Schule ausgestellt, das dem Hauptschulabschluss entspricht. In den Fächern Englisch und Deutsch weist das Zeugnis

die Note „befriedigend“, in Mathematik und Fachrechnen sowie in den übrigen Fächern die Note „gut“ aus. Es vermerkt weiter die Absolvierung eines ganzjährigen Betriebs-Tagespraktikums. Wie der Antragsteller nochmals mit Schriftsatz vom 13.10.2016 vorgetragen hat, ist unmittelbar nach Beendigung des Schulpraktikums seitens der Bäckerei bei der Ausländerbehörde angerufen worden, welche Schritte notwendig sind, um den Antragsteller als Auszubildenden einstellen zu können. Die unter dem 09.07.2016 auf dem Formblatt Stellenbeschreibung zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt gegenüber der Bundesagentur für Arbeit gemachten Angaben verdeutlichen, dass die Wahl des Arbeitgebers (Bäckerei A.) zur Besetzung des Ausbildungsplatzes bereits auf den Antragsteller gefallen war. Aus dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 21.07.2016 ergibt sich zudem, dass der Antragsteller diese Stellenbeschreibung am 12.07.2016 bei der unteren Ausländerbehörde mit der Bitte um Weiterleitung vorgelegt hat. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war auch die Ausländerbehörde darüber informiert, dass zwischen dem Antragsteller und der Bäckerei A. eine Einigung über die Aufnahme einer Ausbildung zustande gekommen ist. Es spricht alles dafür, dass man in dem Eingang dieser Information bei der Ausländerbehörde einen konkludenten Antrag auf Ausbildungsduhlung sehen könnte (so GK-AufenthG, § 60a Rn. 288.3 im Erscheinen), der allerdings noch der Weiterleitung an das insoweit zuständige Regierungspräsidium bedurft hätte.

- 16** c) Ein Rechtsanspruch auf die Ausbildungsduhlung setzt schließlich voraus, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Im Rahmen der Frage, welches der maßgeblichen Zeitpunkt für das Vorliegen dieser Voraussetzung ist, scheiden aus Gründen des materiellen Rechts der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung und derjenige der Behördenentscheidung aus. Bei einer anderen Sichtweise würde man ggfs. der Ausländerbehörde die Möglichkeit einräumen, selbst nach Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung noch Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht in die Wege zu leiten und auf diese Weise einen Anspruch wieder entfallen zu lassen; das ist aber nicht Intention des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Maßgeblich dürfte auch nicht allein der Zeitpunkt Aufnahme der Berufsausbildung sein, zumal der Ausländerbehörde solche privatrechtlichen Akte nicht ohne weiteres bekannt sind. Am ehesten dürfte bzgl. dieser Tatbestandvoraussetzung auf die Sachlage im Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduhlung unter Mitteilung des Ausbildungsverhältnisses abzustellen sein. Hierfür spricht, dass dies letztlich der Kern des Rechtsanspruch ist und hierauf bezogene Einschränkungen nur dann geeignet sind, diesen Rechtsanspruch nicht entstehen zu lassen, wenn sie vorher auf den Weg gebracht worden sind. Wohl nur diese Sichtweise trägt dem wohlverstandenen, vom Gesetzgeber grundsätzlich anerkannten Interessen von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden angemessen Rechnung und ermöglicht einen sachgerechten Interessensausgleich zwischen dem getätigten Vertrauen von Ausbildern und Auszubildenden einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung andererseits.
- 17** Der Tatbestand „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Fälle aus dem Anwendungsbereich des Rechtsanspruchs auf Ausbildungsduhlung ausnehmen, in denen die Abschiebung bereits konkret vorbereitet wird, wobei die Gesetzesbegründung die Beantragung eines Pass (ersatz)papiers, die Terminierung der Abschiebung oder der Lauf eines Verfahrens zur Dublin-Überstellung als Beispiele aufführt. Alle diese Beispiele treffen im Fall des

Antragstellers nicht zu, insbesondere ist die für den 17.10.2016 vorgesehene Abschiebung (erst) am 13.09.2016 - und damit nach Beantragung der Ausbildungsduldung - terminiert worden. Soweit die Gesetzesbegründung weiter darauf verweist, die Formulierung entspreche im Übrigen § 61 Abs. 1c Nr. 3 AufenthG, ergeben sich hieraus keine zwingenden Vorgaben für die Auslegung dieser Bestimmung in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Die Nummer 3 des § 61 Abs. 1 c AufenthG ist dort positiv als eine der Voraussetzungen normiert, unter denen eine räumliche Beschränkung ergehen kann, die der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung dient (siehe im Übrigen näher GK-AufenthG, § 61 Rn. 38 <Stand Dezember 2015>). In § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist die Formulierung jedoch ein zwingendes negatives, einen Rechtsanspruch ausschließendes Tatbestandsmerkmal, das zudem in eine gesetzliche Regelung eingebettet ist, die gegenüber § 61 AufenthG andere Zwecke verfolgt.

- 18** Im Rahmen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG legen Wortlaut und gesetzgeberische Intention die Auffassung nahe, dass hierunter alle Maßnahmen fallen, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Hierzu gehören etwa die Buchung des Ausländers auf einen bestimmten Flug, mit dem die Abschiebung erfolgen soll, oder die Erteilung des Vollzugsauftrags gegenüber der Polizei. Allein die konkrete Ausgestaltung einer Duldung, wie etwa deren Befristung oder die - im Falle des Antragstellers am 14.07.2016 - erfolgte Beifügung einer auflösenden Bedingung, fällt für sich allein nicht hierunter, weil dem jedenfalls in der Regel der zeitliche Bezug zur Aufenthaltsbeendigung fehlen wird, jedenfalls soweit nicht weitere konkrete Maßnahmen ins Werk gesetzt werden. Eine Befristungsentscheidung, die als gesetzlicher Regelfall ohnehin gemeinsam mit der Abschiebungsandrohung zu erlassen ist (§ 11 Abs. 2 Satz 4 AufenthG), hat nicht diesen typischen Charakter.
- 19** 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 20** Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren findet ihre Grundlage in § 63 Abs. 2, § 47 sowie § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 GKG.
- 21** Der Beschluss ist unanfechtbar.